



Bundesministerium
für Verkehr, Innovation
und Technologie

SONDERRICHTLINIE

austrian electronic network

**Förderung der Markteinführung von
Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten**

AT:net

Phase 4

(Laufzeit 2015 bis 2020)

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN	6
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.1.1	Rechtsanspruch	6
2.1.2	EU-Konformität	6
2.1.3	Innerstaatliche Rechtsvorschriften	7
3	ZIELE	7
3.1	Vision	8
3.2	Ziele und Indikatoren	9
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBER, FÖRDERUNGSART UND –HÖHE	9
4.1	Förderungsgegenstand	9
4.2	Zielgruppen	10
4.3	Förderungsgeber	10
4.4	Förderungsart	10
4.5	Förderungshöhe/Höchstgrenzen	11
4.6	Förderungsintensität	11
5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	11
5.1	Finanzierung	11
5.2	Eigenleistung	11
5.3	Meldepflichten	12
5.4	Kumulierung	13
5.5	Befähigung des Förderwerbers	14
6	FÖRDERBARE KOSTEN	14
6.1	Anerkennungstichtag und Projektlaufzeit	15
6.2	Organisatorische Rahmenbedingungen	15
6.2.1	Programmmanagement	15
6.2.2	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung	15
6.2.3	Sprachliche Gleichbehandlung	16

6.3	Begleitmaßnahmen	16
6.3.1	Bewusstseins-schaffende Aktivitäten.....	16
6.4	Förderbare Themen	17
6.4.1	e-Government (Elektronische Behördendienste)	17
6.4.2	eHealth / Ambient Assisted Living (Elektronische Gesundheitsdienste).....	18
6.4.3	e-Inclusion (Digitale Integration).....	18
6.4.4	e-Learning (Elektronisches Lernen).....	18
6.4.5	Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	19
6.4.6	Vertrauen und Sicherheit.....	19
6.4.7	Unterstützungsdienste für KMU.....	19
7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG	20
7.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)	20
7.2	Einreichen der Förderungsansuchen.....	20
7.3	Antrags-sprache	21
7.4	Bewertungs-verfahren.....	21
7.5	Bewertungs- und Entscheidungskriterien:.....	21
7.6	Entscheidung über das Förderungsansuchen.....	22
7.7	Förderungsvertragsentwurf / Förderungsvertrag.....	22
7.8	Auszahlung	22
7.9	Erbringung des Verwendungsnachweises	23
7.10	Einstellung und Rückforderung der Förderung	24
7.10.1	Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung.....	25
7.11	Datenschutz	25
7.12	Gerichtsstand	26
8	KONTROLLE, AUSZAHLUNG UND EVALUIERUNG	26
8.1	Kontrolle.....	26
8.2	Auszahlung	26
8.3	Evaluierung	27
9	GELTUNGSDAUER, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27

1 Präambel

- a) Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment und ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist ein optimaler Internet-Zugang Voraussetzung.
- b) Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft.

Die Vorteile des digitalen Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt und die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als ein probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO₂-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen.

Vergleichende Untersuchungen haben gezeigt, dass etwa ein Viertel der Zunahme des Bruttoinlandsprodukts und etwa 40% des Produktivitätszuwachses den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu verdanken sind. Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4% geschöpft werden. Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt. 2020 sollen alle Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30Mbps verfügen und mindestens 50% der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100Mbps nutzen.

- c) Die österreichische Bundesregierung forciert mit der „digitalen Offensive“ den wettbewerbsorientierten und technologieneutralen Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen mit folgender ambitionierter Zielsetzung:
- 2018 sollen in den Ballungsgebieten (70% der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge (mehr als 100Mbps) zur Verfügung stehen.
 - 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.
- d) Die „digitale Offensive“ umfasst dabei insbesondere folgende Förderungsinstrumente, deren Wirkungszusammenhänge sich aus dem

Masterplan zur Breitbandförderung erschließen, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:

- „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus und zielt somit auf eine verbesserte Abdeckung ab.
 - „Breitband Austria 2020_Backhaul“ (kurz: BBA2020_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Inzellösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind hohe symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.
 - Mit der „Maulwurfprämie“ soll die Berücksichtigung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
 - „austrian electronic network“ (kurz: AT:net) – Anwendungsförderung zur Verbreiterung der Nutzung moderner Breitbandinfrastrukturen.
- e) Mit der ständigen Weiterentwicklung der Verbraucherelektronik verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen den digitalen Endgeräten – Dienste fließen zusammen und verlagern sich aus der analogen in die digitale Welt. Prognosen zufolge werden im Jahr 2020 Inhalte und Anwendungen fast vollständig online bereitgestellt werden.

Das große Potenzial der IKT kann durch einen permanenten Wertschöpfungszyklus mobilisiert werden: dazu müssen zunächst attraktive Inhalte und Dienste in einem interoperablen und grenzenlosen Internetumfeld bereitgestellt werden; die dadurch angeregte Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten und Kapazitäten ermöglicht dann die notwendigen Infrastruktur-Investitionen unter wirtschaftlich interessanten Bedingungen.

- f) Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Industrieländer lassen sich einerseits durch das Ausmaß ihrer IKT-Investitionen, ihrer IKT-Forschung und deren Nutzung, sowie andererseits anhand der Wettbewerbssituation zwischen den Instrumenten der Informationsgesellschaft im Allgemeinen und im Medienbereich im Besonderen gut erklären. IKT-Dienste sowie die Kompetenz zur Herstellung digitaler Inhalte und deren Verbreitung über digitale Medien bestimmen einen immer größeren Teil von Wirtschaft und Gesellschaft.

Eine der Problematiken besteht darin, dass technologische Entwicklungen, die Highspeed-Internet voraussetzen, eher dort entwickelt und angewendet werden, wo entsprechende Voraussetzungen gegeben sind, und dadurch ebendort den Infrastrukturausbau stimulieren. An diesem Punkt setzt das Förderprogramm AT:net an, indem es genau jene Dienste und Anwendungen fördert, die Zugangstechnologien und Anschlüsse erfordern, die im Bereich des Highspeed-Internet liegen.

- g) Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2007 das Förderungsprogramm AT:net (austrian electronic network) gestartet. Es setzt am kritischen Punkt zwischen Forschung und

Markteinführung an und will die Nutzung und den Zugang zu Breitbandnetzen stimulieren.

Während Phase 1 (2007-2009) des Programms lediglich auf die Einführung und Nutzung von qualitativen Diensten und Anwendungen abzielte und derart die Innovationskraft der Wirtschaft stärken sollte, wurde AT:net in Phase 2 (2009-2010) aufgrund der Finanzkrise einmalig auch auf Infrastrukturinvestitionen erweitert, wenn diese für die Verbreitung der zur Förderung beantragten Dienstanwendungen nützlich waren.

Auf Basis der Zwischenevaluierung 2010 wurden in Phase 3 vorrangig Klein- und Mittelbetriebe, die IKT-Lösungen einführen wollen, die für alle Bürger/innen gleichermaßen zugänglich sind und die Breitbandtechnologie voraussetzen, adressiert. Die regional oder sozial bedingte „digitale Kluft“ sollte vermindert und die Lebensqualität des Einzelnen verbessert werden, indem Dienste von öffentlichem Interesse effizienter gestaltet und einfacher zugänglich gemacht werden.

- h) Die Endevaluierung des Förderprogramms 2014 führte an, dass sehr vieles dafür spricht, AT:net im Wesentlichen in seiner jetzigen Form weiterzuführen, um wie bisher die gesamte Bandbreite möglicher Anwendungen und Fördernehmer zu erreichen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Rechtsanspruch

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

2.1.2 EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf folgender Verordnung:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ - in der jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.

2.1.2.1 Allgemeines zur De-Minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Beihilfen im Rahmen der sogenannte „De-Minimis-Verordnung“ nicht einem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV zu unterziehen sind, da diese nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und somit nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen. Hierbei handelt es sich um Beihilfen oder Beihilfenprogramme, in deren Rahmen das Ausmaß der gewährten Beihilfe/n pro Unternehmen (Unternehmensgruppe) den Betrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert gilt für alle Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung. Zuschüsse auf Grundlage der De-minimis Verordnung werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen.

2.1.3 Innerstaatliche Rechtsvorschriften

- Das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, in der jeweils gültigen Fassung,
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993, in der jeweils gültigen Fassung,
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG),
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung.

3 Ziele

- a) Durch den demographischen Wandel werden die Gesundheits- und Sozialsysteme immer stärker belastet. In diesen Bereichen können effektiv eingesetzte IKT zu signifikanten Kosteneinsparungen führen. Bei der näheren Betrachtung zeigt sich, dass besonders ältere Personen die Gesundheits- und

Sozialdienste am meisten in Anspruch nehmen, jedoch moderne IKT am wenigsten nutzen.

Dieser Aspekt wird durch die prognostizierten technologischen Entwicklungen noch verstärkt. Demnach soll sich der über das Internet laufende Datenverkehr in den nächsten Jahren um ein Mehrfaches erhöhen, wodurch die Kluft zwischen den Nutzergruppen weiter auseinanderklaffen würde, wenn keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

- b) Es besteht erhebliches öffentliches Interesse an einer rascheren und stärkeren Durchdringung mit IKT in allen Bereichen, um insbesondere in wirtschaftlicher, aber auch in sozialer und kultureller Hinsicht die Position Österreichs im internationalen Vergleich zu stärken. Dienste im öffentlichen Interesse führen zu einem wechselseitigen Aufschwung, wobei die Entwicklung besserer Inhalte und Dienste auch den Ausbau der Infrastruktur indirekt positiv beeinflussen kann. Es ist ein Ziel dieses Programms, diesen Aufschwung zu unterstützen.
- c) Die vielfältigen Möglichkeiten des Wissenstransfers durch eine stärkere Nutzung der modernen IKT sind vielen Bürgern und auch Unternehmern noch nicht ausreichend bewusst. Weiters hemmen mangelndes Wissen und subjektive Ängste vor neuen Technologien innovative Entwicklungen und beeinflussen somit auch das Image Österreichs als modernes, aufgeschlossenes Land mit starker Innovationskraft.

Ziel des Programms ist es daher auch, einen positiven Beitrag zur Bewusstseinsbildung zu leisten und dementsprechende Aspekte bei der Bewertung der Projektanträge zu berücksichtigen.

3.1 Vision

Österreich soll dauerhaft einen Spitzenplatz in der Informationsgesellschaft erreichen. Dazu sollen möglichst viele Bürger/innen an der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts partizipieren können.

Zur Positionsbestimmung werden folgende international anerkannte und aussagekräftige Indizes herangezogen:

- Networked Readiness Index
- E-Readiness Index
- Lisbon Review, Information Society Index
- Jährlicher Bericht der EK über den Stand des Europäischen Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation (Breitbandvergleiche)

Das Förderprogramm AT:net ist ein operativer Teil zur Umsetzung der Zielsetzungen der Breitbandstrategie 2020, hier insbesondere ein Teil der Förderstrategie.

3.2 Regelungsziele und Indikatoren

Durch die Unterstützung der Einführung von Diensten und Anwendungen werden folgende Ziele verfolgt:

1. **Verbesserte Umsetzung von Forschungsergebnissen in IKT Dienste und Anwendungen**

Durch das Programm werden mehr Markteinführungen ermöglicht und die wirtschaftliche Wirkung von Forschung und Entwicklung verstärkt. Indikator:

- Anzahl erfolgreicher Markteinführungen aus abgeschlossenen Innovationsvorhaben

2. **Verbreiterung der Anbieterbasis für IKT Dienste und Anwendungen**

Durch die Ausdifferenzierung des Angebots werden Wachstumspotentiale ausgeschöpft. Indikatoren:

- Anzahl Unternehmen, die durch eingeführte IKT Dienste und Anwendungen ihren Markt ausweiten bzw. neue Märkte erschließen
- Anzahl an Erstantragsstellern in der FFG im Rahmen von AT:net

3. **Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Markt für IKT Dienste und Anwendung.**

Das Programm adressiert besonders KMU und baut durch die Förderung Markteintrittsbarrieren ab. KMU können durch die Förderung ambitioniertere Projekte realisieren. Indikator:

- Anteil von KMU an geförderten Organisationen

4 **Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe**

4.1 Förderungsggegenstand

Das Programm fördert die Markteinführung von IKT-Lösungen, -Diensten und -Anwendungen in öffentlichem Interesse. Idealerweise ausgehend von einem bestehenden Prototypen, unterstützt das Programm die Markteinführungsphase bis hin zum kommerziellen Vollbetrieb anhand des eingereichten Markteinführungsplans.

In Abgrenzung zu anderen IKT-Förderungsprogrammen fördert das Programm keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die vor ungeklärten technischen Hürden oder hohen technischen Risiken stehen und keine Investitionen in Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Breitband-Infrastruktur.

Ungeklärte technische Probleme oder große technische Risiken sind Ausschlusskriterien für eine Förderung.

Das Programm unterstützt Softwareentwicklungen, bei denen Softwarelösungen bereits in einem frühen Reifestadium mit PilotkundInnen / Beta-UserInnen erprobt werden, während gleichzeitig noch am Feinschliff der Software gearbeitet wird, z.B. indem Funktionalitäten hinzugefügt/erweitert werden, das User-Interface verbessert, die Barrierefreiheit sichergestellt oder die Lösung weiter intensiv getestet wird. Die frühen Rückmeldungen der PilotkundInnen / Beta-UserInnen liefern wertvollen Input für die EntwicklerInnen und verbessern die Qualität / Nutzbarkeit des Endprodukts. Daher sind Entwicklungs- und Testkosten unter der Voraussetzung, dass hierbei kein technisches Risiko eingegangen wird, ebenfalls förderbar.

Bei der Bewertung derartiger Projekte durch das Bewertungsgremium (siehe Punkt 7.4) spielt neben der technologischen Reife auch das öffentliche Interesse an der vorgeschlagenen Lösung eine Rolle. Bei Projekten, die eine rein firmeninterne Prozessverbesserung beinhalten, ist das öffentliche Interesse im Sinne der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht gegeben.

4.2 Zielgruppen

Mit dem Programm werden einzelne Förderungswerber oder Konsortien gefördert, die IKT-Lösungen (Dienste und Anwendungen) im öffentlichen Interesse unter Nutzung der Breitbandtechnologie einführen.

4.3 Förderungswerber

Förderungswerber können außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften (insbesondere Personengesellschaften des Unternehmensrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften) sein, die zumindest über einen Betriebsstandort in Österreich verfügen.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41).

4.4 Förderungsart

Die Förderung des Bundes im Rahmen des Förderungsprogramms AT:net erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.5 Förderungshöhe/Höchstgrenzen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Unternehmensgröße. Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den Bestimmungen der De-Minimis-Verordnung.

Eine minimale Förderungshöhe kann in den Ausschreibungen festgelegt werden.

4.6 Förderungsintensität

Förderungen des Bundes im Rahmen der vorliegenden Sonderrichtlinie können, auf Basis der „De-Minimis“-Verordnung maximal 35% der förderbaren Projektkosten betragen. Das Programm unterstützt im Besonderen kleine und mittlere Unternehmen bei der Markteinführung. Die Förderquote für kleine und mittlere Unternehmen beträgt 35%, jene für große Unternehmen 25%.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Finanzierung

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt der Förderungswerber.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffektes nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.2 Eigenleistung

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers.

Eigenleistungen des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter im Ausmaß von mindestens 25 % der Projektkosten.

Von einer Eigenleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn diese der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

5.3 Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Förderungswerber ist durch die Abwicklungsstelle zu verpflichten, dass er

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der

Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR 2014) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung siehe Punkt 7.10 übernimmt,
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

5.4 Kumulierung

Für Projekte, bei denen staatliche Beihilfen und EU-Mittel kumuliert werden, dürfen jedenfalls die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Entwicklungsbeihilfen festgelegten maximalen Förderintensitäten nicht überschritten werden.

Für Projekte, bei denen Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten auf Basis der De-Minimis-Regelung mit Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kumuliert werden und dabei die Obergrenzen für De-Minimis überschritten werden, dürfen die Beihilfenintensitätsgrenzen laut den Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) nicht überschritten werden.

5.5 Befähigung des Förderwerbers

Fördererwerber haben im Förderungsansuchen Angaben und Nachweise anzuführen, aus denen zu erkennen ist, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem jeweiligen Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Projektabwicklung entstanden sind. Die Angemessenheit der Kosten wird durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Fördervertrages geprüft.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der Abwicklungsstelle ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt.

Ergänzend dazu sind nicht förderbare Kosten:

- Kosten für Patent / Marken / Gebrauchsmuster: Anmeldung und Erhaltung
- Anwalts- und Notariatskosten
- Lizenzgebühren
- Kosten für externes Projektmanagement / Projektcontrolling (über 5% der Gesamtprojektkosten)

6.1 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit

Die maximale Dauer der Projekte ist in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Call) festzulegen. Die Projektlaufzeit kann um maximal 12 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsantrages.

6.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

6.2.1 Programmmanagement

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme betraut das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) mittels Ausführungsvertrag.

- Zur Steuerung insbesondere der Monitoring- und Evaluierungsschritte und deren Rückwirkungen auf das Programm, wird das AT:net-Komitee eingerichtet, welches durch je einen Vertreter der Abwicklungsstelle und des bmvit gebildet wird und einstimmig beschließt.
- Das AT:net-Komitee kann nach Maßgabe der Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten vorschlagen, dass sich Aufforderungen zur Einreichung von Förderansuchen auf einzelne Themen beschränken sollen.

6.2.2 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der haushaltsführenden Stelle (BMVIT) oder der Abwicklungsstelle (FFG) zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die haushaltsführende Stelle hat – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Abwicklungsstelle – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der

Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann, von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6.2.3 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

6.3 Begleitmaßnahmen

Zur Erreichung der Programmziele können vom Förderungsgeber Begleitmaßnahmen beauftragt und bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Budgets des jeweiligen Calls unter dem Titel 6.3.1 aus Programm-Mitteln finanziert werden:

6.3.1 Bewusstseins-schaffende Aktivitäten

Zur Unterstützung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Breitbandtechnologien und damit zur Förderung einer informiert/kritischen und aufgeschlossenen Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Chancen und Risiken dieser Technologien, dienen diese Maßnahmen auch als Beitrag zur digitalen Integration.

6.4 Förderbare Themen

Das Programm fördert die Markteinführung von Breitbandanwendungen und -diensten. Zur Förderung zugelassen sind Projekte aus den Bereichen b2b (business to business), b2c (business to consumer) und b2a (business to administration).

Alle eingereichten Projekte müssen allgemeinen Grundsätzen entsprechen:

- das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes und/oder dem Dienst
- die Zugänglichkeit für alle (Grundsatz der Integration)
- Unterstützung der österreichischen „digitalen Offensive“

Dienste und Anwendungen in öffentlichem Interesse umfassen Lösungen, die aus sozialer oder wirtschaftlicher Sicht von Nutzen für die Allgemeinheit sind.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen innovativ sein, sich um die Einhaltung offener Standards und bestehender sowie neu entstehender Normen bemühen, dem Konzept „Design für Alle“ entsprechen, den jeweiligen Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätsproblemen Rechnung tragen, und gegebenenfalls die Bereitstellung der Dienste auf unterschiedlichen Plattformen ermöglichen.

Solche Dienste und Anwendungen gelten als Voraussetzung für die Erhöhung der Lebensqualität aller Bürger Österreichs und dienen der Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Isolation.

Das Programm ist thematisch offen für alle Einreichungen im Bereich der Markteinführung einer Breitbandanwendung bzw. eines Breitbanddienstes.

Insbesondere zur Einreichung aufgerufen sind Projekte, die sich mit folgenden Themenstellungen beschäftigen:

- eGovernment
- eHealth / Ambient Assisted Living
- eLearning
- eInclusion
- Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Vertrauen und Sicherheit
- Unterstützungsdienste für KMU

6.4.1 e-Government (Elektronische Behördendienste)

Bereitstellung von Diensten und Lösungen, die auf eine Umstellung / Vereinfachung von Behördendiensten abzielen oder eine stärkere Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess erleichtern. Diese Dienste müssen in die Gesamtstrategie Österreichs passen und haben dazu insbesondere die e-Government Gütesiegel Kriterien zu erfüllen.

Ziel ist eine einfache und wirksame Interaktion zwischen Verwaltungen, Bürgern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

6.4.2 eHealth / Ambient Assisted Living (Elektronische Gesundheitsdienste)

Elektronische Dienstleistungen für die Gesundheitsfürsorge und die bessere Vorbeugung gegen Krankheiten, Dienste zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Qualität und Kosteneffizienz der Gesundheitsfürsorge, die sowohl die Patientemobilität als auch den demografischen Veränderungen Rechnung tragen und die Fortschritte der Medizin und der Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar machen.

Ziel ist der Aufbau von Breitbanddiensten für eine bessere Gesundheitsfürsorge für mobile Bürger, Ausbau der paramedizinischen Unterstützung, Online Gesundheitsfürsorgesysteme, Telemedizin und Hauspflegedienste sowie die Förderung der Nutzung elektronischer Gesundheitskarten für einen besseren Zugang zu Diensten, medizinischen Notfalldaten und persönlichen Daten der Patienten.

6.4.3 e-Inclusion (Digitale Integration)

Bereitstellung von Diensten und Lösungen zur Überwindung der digitalen Kluft und zur Stärkung des Gesellschaftsmodells, in dessen Mittelpunkt Menschen stehen. Beiträge zur Überwindung von sozioökonomischen, physischen, geografischen, Bildungs-, Alters-, Sprach-, Kultur-, und Geschlechterschranken; Vermeidung neuer Formen der digitalen Ausgrenzung.

Ziel ist die Bereitstellung von Diensten, die den besonderen Bedürfnissen benachteiligter Gruppen und Gebieten entsprechen, sowie die Förderung der selbständigen Lebensführung und der Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen in die breitbandige Nutzung des Internets.

6.4.4 e-Learning (Elektronisches Lernen)

Nutzung breitbandiger, multimedialer Technologien zur Verbesserung der Lernqualität durch den leichteren Zugang zu Lernressourcen und -diensten und die Bereitstellung kooperativer, interaktiver und entfernungsunabhängiger Lernumgebungen.

Ziel ist die Schaffung und Unterstützung von Diensten im öffentlichen Interesse zur Ermöglichung eines Rahmens für das elektronische Lernen und die systematische Unterstützung der Lernenden sowie der für die Lernprozesse Verantwortlichen, Einbindung der IKT in die Aus- und Weiterbildungssysteme auf der Grundlage moderner breitbandiger Kommunikationsinfrastrukturen, Einrichtung von Systemen,

in deren Mittelpunkt der Lernende steht und die auf soliden Grundlagen beruhen, wobei der Schwerpunkt auf der Qualität, Zugang und Öffnung der Systeme liegt. Insbesondere eine bessere Verbindung zwischen Forschung, Erziehung und Ausbildung wird angestrebt.

6.4.5 Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Nutzung breitbandiger Technologien zur Förderung der Umsetzung von qualitativen Verkehrssystemen, die den Schutz aller am Verkehr teilnehmenden Personen und Sachwerten begünstigen und die eine Steigerung der Effizienz modaler und multimodaler Transportaufgaben herbeiführen.

Ziel ist die Einführung von Lösungen zur Verknüpfung der Verkehrsnetze im Sinne einer intermodalen Mobilität und die Information und Unterstützung der am Verkehr teilnehmenden Personen zur Erhöhung der Effizienz der Verkehrssysteme.

6.4.6 Vertrauen und Sicherheit

Lösungen, die zur Erhöhung des Vertrauens in die Informations- und Kommunikationstechnologien und die vernetzte Wirtschaft beitragen, indem sie für die Bürger und Unternehmen mehr Sicherheit und Nutzen erbringen, die Risiken durch Ressourcen- und Datenmissbrauch über moderne, breitbandige Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme mindern, um so die Hemmnisse auszuräumen, die ihrer vollwertigen Beteiligung an der Informationsgesellschaft entgegenstehen.

Ziel ist die Einführung von kompatiblen Systemen, die bessere Garantien für die Sicherheit, die Echtheit, die Vertraulichkeit und den Datenschutz in der Kommunikation und bei Transaktionen bieten, sowie von Lösungen, die der Sicherheitsverwaltung im Internet oder der Herausbildung einer Sicherheitskultur dienen. Interoperable Lösungen auf der Grundlage offener Schnittstellen und Standards sollen besonders der umfassenden Interaktion und der Mobilität zugutekommen.

6.4.7 Unterstützungsdienste für KMU

Unterstützungsdienste für KMU sind Dienste und Anwendungen, die den KMU die vollwertige Beteiligung an der vernetzten Wirtschaft erleichtern, vor allem in Bezug auf die Interaktion mit ihrem geschäftlichen Umfeld (Beteiligte, Dienste, neue Arbeitsweisen, rechtliche Rahmenbedingungen usw.). Die Verfügbarkeit hochwertiger Unterstützungsdienste gibt österreichischen KMUs die Möglichkeit, ihre Ressourcen auf ihr Kerngeschäft zu fokussieren.

Ziele sind die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zu Netzen und Diensten (einschließlich der Nutzung von

Behördendiensten), Zugang zu auf den KMU Sektor zugeschnittenen Lösungen für den elektronischen Geschäftsverkehr und Zugänglichkeit und Nutzung neuer Geschäfts- und Handelsformen, von denen KMU aufgrund ihrer Größe sonst ausgeschlossen wären.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der Ausschreibungen die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze anzuwenden:

7.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen ist elektronisch auf der Website des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und/oder der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Die förderbaren Themen und thematischen Schwerpunkte;
3. Der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. Die minimale und maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. Das bereitgestellte Budget und eventuelle Budgetbindungen für ein oder mehrere Themenbereiche;
6. Einen Hinweis darauf, dass die Summe der einem Antragsteller gewährten Förderungen durch die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts begrenzt wird;
7. Die Bewertungskriterien inklusive der Gewichtung der einzelnen Module und der „KO“-Kriterien.

7.2 Einreichen der Förderungsansuchen

Die Einreichung der Förderanträge bei der Abwicklungsstelle hat ausnahmslos elektronisch über das zur Verfügung gestellte elektronische Einreichsystem innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Einreichfrist zu erfolgen. Das vom Förderungsnehmer eingebrachte Förderungsansuchen hat einem der Eigenart der Leistung entsprechendes Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, der auch allfällige Eigenleistungen umfasst, zu enthalten.

Dabei sind die von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Formulare verpflichtend zu verwenden. Das Förderungsansuchen hat Angaben und Nachweise zu enthalten, die insbesondere folgende Inhalte enthalten:

- Persönliche und sachliche Voraussetzungen,
- Förderungswürdigkeit des Vorhabens,

- Angemessenheit der Kosten,

Die Abwicklungsstelle kann vorhandene elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR 2014 nicht entsprechen, bis eine Umsetzung möglich ist, unverändert weiter nutzen.

7.3 Antragsprache

Förderansuchen sind in deutscher Sprache einzureichen.

7.4 Bewertungsverfahren

Die Bewertung von Anträgen um eine Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung.

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen.

Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet. Sie setzt sich aus unabhängigen externen Experten zusammen, die im Zuge einer Ausschreibung nominiert werden und im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle einberufen wird. Die ExpertInnen begutachten jeweils die ihnen zugeteilten Projekte (Vorbegutachtung), beurteilen den Reifegrad des Prototypen und treffen dann in einer von der Abwicklungsstelle organisierten und moderierten gemeinsamen Sitzung eine gemeinsame Entscheidung über die Bewertung der Projekte.

Der genaue Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachtern durch das Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

7.5 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Hauptkriterien:

- I. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- II. Qualität des Vorhabens
- III. Eignung der Projektbeteiligten
- IV. Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die von den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- und Entscheidungskriterien festzulegen.

7.6 Entscheidung über das Förderungsansuchen

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung- gegebenenfalls gereiht – samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen an den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) abzugeben.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit). Die Abwicklungsstelle ist vom bmvit über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungsnehmer schriftlich (postalisch oder elektronisch) von der Abwicklungsstelle mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

7.7 Förderungsvertragsentwurf / Förderungsvertrag

Dem Förderungswerber wird ein Förderungsangebot mittels Förderungsvertragsentwurf übermittelt, dieser enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/-auflagen und bedarf der schriftlichen Annahme. Nach der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und der Erfüllung allfälliger Auflagen durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.- Der Förderungswerber wird darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsvertragsentwurfes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen hat, widrigenfalls dieser als widerrufen gilt.

7.8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt sowie Prüfung und erfolgter Abnahme der vom Förderungsnehmer im Rahmen der vorgeschriebenen Zwischen- und Endberichte im Nachhinein. Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin

gegeben ist und die Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt wurde, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern.

Der Förderungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förder Voraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot.

7.9 Erbringung des Verwendungsnachweises

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Zahlung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Die zu erbringende Leistung wird nicht überwiegend aus Bundesmitteln gefördert, daher kommt § 29 ARR 2014 in vorliegender Sonderrichtlinie nicht zur Anwendung.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

7.10 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhaben verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Förderungswerber vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhaben oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,

10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),

11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

7.10.1 Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber auf Basis des Vorschlages der Abwicklungsstelle.

7.11 Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Abwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im

Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 62/2012, und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

7.12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

8.1 Kontrolle

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Sofern die mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange

Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

8.3 Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt. Folgende Monitoring- und Evaluierungsschritte sind geplant:

1. Laufendes Monitoring der in Punkt 3.2 angeführten operativen Ziele durch das AT:net-Komitee.
2. Externe Endevaluierung nach Abschluss des Programms zur Einschätzung der Nachhaltigkeit der beschriebenen Effekte und Erreichung der mittel- bis langfristigen Ziele.

9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Kraft und tritt mit dem 31. Dezember 2020 außer Kraft. Diese Sonderrichtlinie ist auch nach diesem Zeitpunkt auf Projekte anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht wurden. Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden, der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2023.